

zuständig: Fachbereich 61 / Stadtplanung

**Bauleitplanung der Stadt Hof;
„Erstellung eines Energienutzungsplans als Rahmenplan für eine klimagerechte Bauleitplanung“**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
29.10.2020	Bauausschuss	nicht öffentlich
23.11.2020	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Allgemeines:

Die allgemeine Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung wird in § 1 Abs. 5 BauGB ausgeführt, in dem es heißt, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. In § 1a Abs. 5 (sog. „Klimaschutzklausel“) wird weiter ausgeführt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden sollen. Mit dem am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wurden die Vorgaben weiter verschärft.

Festsetzungen in Bebauungsplänen können jedoch nur aus städtebaulichen Gründen (Hauptmotiv) getroffen werden. Wenn sie allein dem globalen Klimaschutz dienen, sind sie unzulässig. Soll die Bauleitplanung zukünftig Klimaschutzbelange berücksichtigen, muss der Klimaschutz über die einzelnen Geltungsbereiche der jeweiligen Bebauungspläne hinaus für das gesamte Stadtgebiet betrachtet werden. Dazu ist ein Gesamtkonzept für das Stadtgebiet notwendig. Hierbei ist die Definition oder Erklärung eines (energetischen)-Ziels für die ganze Stadt entscheidend.

Planungsinstrument Energienutzungsplan:

Laut einstimmigem Stadtratsbeschluss vom 17.02. 2020 zum Antrag Nr. 192 vom 26.09.2019 von Herrn Stadtrat Dr. Schrader, Bündnis 90 – Die Grünen „Ausschluss fossiler Energieträger in neuen Baugebieten für die Beheizung und Brauchwassererwärmung“ wurde die Verwaltung beauftragt einen „Rahmenplan Klimaschutz für die Stadt Hof“ – unter Festlegung eines energetischen Ziels zu erarbeiten.

Ein Energienutzungsplan (ENP) ist hierfür geeignet, da er ein informelles Planungsinstrument darstellt, das einen Überblick über die momentane sowie zukünftige Energiebedarfs- und Energieversorgungssituation in der Gemeinde gibt. Der ENP bildet die energetische Bestandssituation in einer Kommune ab und zeigt die potenziellen Standorte für die Projektierung erneuerbarer Energieanlagen auf. Somit bildet er die Basis für die Koordination und synergetische Abstimmung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und zur Umstellung auf Erneuerbare Energien.

Inhalte eines Energienutzungsplans

Ein ENP beinhaltet:

- eine Bestands- und Potenzialanalyse in Form von der Erfassung des Ist-Zustands mit einem groben Ausblick auf absehbare oder zu erwartende Entwicklungen.
- die Konzeptentwicklung mit Definition der Ziele der Gemeinde hinsichtlich Energieeinsparung, Energieeffizienz und einer regenerativen, nachhaltigen Energieversorgung, Festlegung der Handlungsfelder und eines Maßnahmenkatalogs
- Umsetzung der Maßnahmen

Für die Erstellung eines Energienutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet ist mit einer Dauer von einem Jahr zu rechnen.

Kosten und Finanzierung des Energienutzungsplans

Für einen ENP, in dem das gesamte Stadtgebiet untersucht wird, muss mit Kosten in Höhe von rund 100.000 EUR gerechnet werden. Die Erstellung eines ENP durch qualifizierte Fachbüros ist zu 70% über Landesmittel förderbar. Der Eigenanteil der Stadt beträgt demzufolge 30.000 EUR.

Da die Erstellung eines Energienutzungsplans als Planungsgrundlage für eine nachhaltigen CO2-Einsparung in der Stadt Hof angesehen wird und sich deshalb als Maßnahme im Integrierten Klimaschutzkonzept findet, wurden hierfür vom Klimaschutzmanagement in der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 100.000 EUR auf der Haushaltsstelle 11030.63620 „Projekte Umsetzung Klimaschutzmaßnahmen“ veranschlagt.

Fazit:

Für die klimagerechte Entwicklung bestehender und zukünftiger Baugebiete können nur dann alle Festsetzungsmöglichkeiten des BauGB herangezogen werden, wenn diese städtebaulich zu begründen sind. Ein Energienutzungsplan bildet als informelles Planungsinstrument hierfür die geeignete Basis. Als geeignete Anbieter kommen beispielsweise Energieagenturen in Frage. Es empfiehlt sich ein zeitnahe Förderantrag und eine freihändige Vergabe, bei der mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Auftragsvergabe wird in einer gesonderten Sitzung dem Bauausschuss zum Beschluss vorlegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt

1. eine Ausschreibung zur Erarbeitung eines Energienutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet zu erstellen und Angebote einzuholen sowie
2. einen Zuwendungsantrag zu erarbeiten.

II. In die Sitzung des Bauausschusses am 29.10.2020
zur Vorberatung

III. In die Sitzung des Stadtrates am 23.11.2020
zur Beschlussfassung

III. Zurück an Fachbereich Stadtplanung

Hof, 16.09. 2020
UNTERNEHMENSBEREICH 5

Dr. Gleim
Unternehmensbereichsleiter